

Stand: 24.06.2026 04:01:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11343

"Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (§ 27 Versendung von Wahlscheinen)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11343 vom 05.05.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.03.2026

Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (§ 27 Versendung von Wahlscheinen)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Was ist der Hintergrund der Möglichkeit, beim Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine von der Meldeadresse abweichende Empfangsadresse anzugeben? 2
- 1.2 Aus welchem Anlass ist für diesen Vorgang bei postalischem Antrag bzw. Antrag in Papierform eine Unterschrift erforderlich, bei elektronischer Beantragung via QR-Code allerdings nicht? 2
- 1.3 Ist es zulässig, bei Änderung der Anschrift eine Firmenadresse zu hinterlegen, in der der/die Wahlberechtigte beschäftigt ist? 2
- 2.1 Darf sich die geänderte Anschrift auch außerhalb des Gemeindegebiets oder gar im Ausland befinden? 2
- 2.2 Gibt es eine Obergrenze der Zahl an Briefwahlunterlagen, die an eine identische Adresse wie z. B. eine Firmenadresse gerichtet werden dürfen? 3
- 2.3 Muss die Zustellung der Briefwahlunterlagen – egal ob per Post oder durch ehrenamtliche Gemeindeboten – direkt an die wahlberechtigte Person erfolgen oder genügt eine Aushändigung an eine beschäftigte Person eines Unternehmens oder in den Firmenbriefkasten, sofern es sich bei der geänderten Adresse um eine Firmenanschrift handelt? 3
- 3.1 Muss im Falle der Adressänderung bei Zustellung an eine Person, bei der es sich offensichtlich nicht um die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten handelt, eine Vollmacht verlangt werden? 3
- 3.2 Inwiefern werden ehrenamtliche Gemeindeboten in diesen Angelegenheiten geschult? 3
- 4.1 Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung, auf mögliche Verstöße gegen die Wahlordnung (insbes. § 27 Versendung von Wahlscheinen) aufmerksam zu machen? 3
- 4.2 Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung, Verdachtsfälle der (versuchten) Wahlfälschung zu melden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 28.03.2026

1.1 Was ist der Hintergrund der Möglichkeit, beim Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine von der Meldeadresse abweichende Empfangsadresse anzugeben?

Damit soll wahlberechtigten Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen nicht an ihrer Meldeadresse aufhalten, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl gegeben werden. Die Option, sich den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen an eine von der Meldeadresse abweichende Adresse zustellen zu lassen, trägt dazu bei, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen.

1.2 Aus welchem Anlass ist für diesen Vorgang bei postalischem Antrag bzw. Antrag in Papierform eine Unterschrift erforderlich, bei elektronischer Beantragung via QR-Code allerdings nicht?

Nach §23 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) kann die Erteilung eines Wahlscheins entweder schriftlich oder mündlich, d. h. durch Vorsprache, bei der Gemeinde beantragt werden. Ist nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlrecht die Schriftform vorgesehen, müssen die Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die Wahlordnung Ausnahmen vorsehen kann (vgl. Art. 59 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG). Wahlscheinanträge sind daher grundsätzlich persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Eine Ausnahme sieht §23 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO insoweit vor, als die Schriftform auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt gilt. Die Unterschrift ist ein einfaches Mittel zur Dokumentation der Antragstellung in Papierform und stellt kein nennenswertes Antraghindernis dar, weswegen hier – anders als bei der Antragstellung in elektronischer Form – keine Ausnahme vom generellen Schriftformerfordernis angezeigt ist.

1.3 Ist es zulässig, bei Änderung der Anschrift eine Firmenadresse zu hinterlegen, in der der/die Wahlberechtigte beschäftigt ist?

Wahlrechtliche Regelungen stehen dem nicht entgegen. Siehe bei Hinweisen auf einen möglichen Missbrauch aber auch die Antwort zu Fragen 4.1 und 4.2.

2.1 Darf sich die geänderte Anschrift auch außerhalb des Gemeindegebiets oder gar im Ausland befinden?

Die wahlrechtlichen Regelungen enthalten diesbezüglich keine Einschränkungen. §27 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO sieht insbesondere einen gesonderten Versand des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen per Luftpost vor, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass die antragstellende Person aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will.

2.2 Gibt es eine Obergrenze der Zahl an Briefwahlunterlagen, die an eine identische Adresse wie z. B. eine Firmenadresse gerichtet werden dürfen?

Die wahlrechtlichen Regelungen enthalten diesbezüglich keine Einschränkungen. Siehe bei Hinweisen auf einen möglichen Missbrauch aber auch die Antwort zu Fragen 4.1 und 4.2.

2.3 Muss die Zustellung der Briefwahlunterlagen – egal ob per Post oder durch ehrenamtliche Gemeindeboten – direkt an die wahlberechtigte Person erfolgen oder genügt eine Aushändigung an eine beschäftigte Person eines Unternehmens oder in den Firmenbriefkasten, sofern es sich bei der geänderten Adresse um eine Firmenanschrift handelt?

3.1 Muss im Falle der Adressänderung bei Zustellung an eine Person, bei der es sich offensichtlich nicht um die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten handelt, eine Vollmacht verlangt werden?

3.2 Inwiefern werden ehrenamtliche Gemeindeboten in diesen Angelegenheiten geschult?

Die Fragen 2.3 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine persönliche Aushändigung oder eine besondere Zustellungsart beim Versand der Briefwahlunterlagen ist wahlrechtlich nicht vorgesehen. Der Einwurf in den Briefkasten unter der angegebenen Adresse ist ausreichend. Deshalb bedarf es weder zur Entgegennahme einer Vollmacht noch der Schulung ehrenamtlicher Gemeindeboten. Siehe bei Hinweisen auf einen möglichen Missbrauch aber auch die Antwort zu Fragen 4.1 und 4.2.

4.1 Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung, auf mögliche Verstöße gegen die Wahlordnung (insbes. §27 Versendung von Wahlscheinen) aufmerksam zu machen?

4.2 Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung, Verdachtsfälle der (versuchten) Wahlfälschung zu melden?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein besonderes Verfahren, um auf mögliche Verstöße gegen die Wahlordnung oder auf Verdachtsfälle hinzuweisen, ist im Vorfeld der Wahlen nicht vorgeschrieben. Jede Person kann sich hierzu an das zuständige Wahlamt der Gemeinde wenden. Regelmäßig dürfte es auch den Beschäftigten der Wahlämter selbst auffallen, wenn mehrere Wahlscheinanträge jeweils dieselbe abweichende Versandanschrift aufweisen oder mehrere zu versendende Kontrollmitteilungen an Unterkünfte versendet werden, die bereits hinsichtlich der Aufenthaltsvermutung zur Erlangung des aktiven Wahlrechts in Verdachtsfällen Zweifel rechtfertigen können, die im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu überprüfen sind. Entsprechend Nr. 2.1.2 Satz 8 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung können in Verdachtsfällen Anhaltspunkte für Zweifel beispielsweise

sein: Meldeadressen mit überdurchschnittlich großen Personenzahlen pro Wohnung, Meldeadressen mit amtsbekannt häufigen Rücksendungen wegen Unzustellbarkeit, Meldeadressen in amtsbekannt unbewohnten Gebäuden, Meldeadressen in amtsbekannten Sammelunterkünften, Meldeadressen mit Sammelanmeldungen mehrerer Personen gleicher Nationalität außerhalb des Familienverbands, Meldeadressen mit laufenden Zu- und Auszügen.

Nach der Wahl kann jede im Wahlkreis wahlberechtigte Person und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten (Art. 51 Satz 1 GLKrWG).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.